

# Gemeindeversammlung



**Dienstag, 28. November 2023, 20.00 Uhr**

**Mehrzweckhalle «Träff-Punkt» Büron**

## **Detailbotschaft zu Traktandum 4 –**

Genehmigung Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde

### 1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 05. Juni 2023 haben die Stimmberechtigten der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. November 2017 zugestimmt. Darin wurde in Art. 23 neu die Aufteilung in strategisch-politische (Gemeinderat) und operative (Verwaltung, Kommissionen oder Arbeitsgruppen) Aufgaben definiert und damit die Grundlage für die Einführung des Geschäftsführermodells geschaffen.

### 2. Reglement

Im Zusammenhang mit der Einführung des Geschäftsführermodells müssen alle kommunalen Rechtserlasse angepasst werden. Damit diese nicht komplett überarbeitet werden müssen, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 21. August 2023 einen Mantelerlass über die anzupassenden Rechtserlasse verabschiedet. Dieses «Reglement über die teilweise Neuorganisation der Gemeinde» wurde mit den anzupassenden Artikeln erstellt und ist von den Stimmberechtigten zu genehmigen.

Der Gemeinderat ist weiterhin für den Erlass von Vollzugs- und Ausführungsvorschriften sowie der Gebühren zuständig, die Verwaltung für operative/ausführende Arbeiten.

Das vollständige Reglement ist im Anhang zu dieser Botschaft abgedruckt.

### 3. Verordnungen und Kompetenzordnung

Der Gemeinderat wird in einem weiteren Schritt, die Vollzugsverordnungen zu den Reglementen anpassen. Gleichzeitig werden die Kompetenzen der einzelnen Aufgaben in einer Kompetenzordnung geregelt.

### 4. Position der Controlling-Kommission

Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes wirkt die Controlling-Kommission bei der Rechtsetzung vorberatend mit. Das neue Reglement wurde der Controlling-Kommission zur Vernehmlassung zugestellt. In ihrer Stellungnahme hält die Controlling-Kommission fest, dass sie das neue Reglement unterstützt.

Der vollständige Bericht der Controlling-Kommission ist im Anhang zu dieser Botschaft abgedruckt.

## **Antrag des Gemeinderates:**

Das Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Büron sei zu genehmigen.

**Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Büron**

Als Controlling-Kommission haben wir das Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen der Teilrevision genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, das Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde zu genehmigen.

Büron, 17. Oktober 2023

**Controlling-Kommission Büron**

Der Präsident

sig. Martin Niederberger

Die Kommissionsmitglieder

sig. Sandra Dillschneider

sig. Vilson Shkorreti



# **Reglement zur teil- weisen Neuorganisa- tion**

(Beschluss vom 28. November 2023)  
Ausgabe 1. Januar 2024

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>Art. 1 Umbenennung von Erlassen</b>	<b>3</b>
<b>Art. 2 Änderung von Erlassen</b>	<b>3</b>
a) Abfallentsorgungsreglement (AEReg)	3
b) Bau und Zonenreglement	4
c) Informations- und Datenschutzreglement	7
d) Feuerwehrreglement der Gemeinden Büron und Schlierbach für die „Feuerwehr Büron-Schlierbach,, Büron	8
e) Friedhofreglement (FHRegl)	8
f) Gemeindeordnung	10
g) Personal- und Besoldungsreglement	10
h) Reglement über die Bürgerrechtskommission	11
i) Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund	12
j) Reglement über die Siedlungsentwässerung (Siedlungsentwässerungs-Reglement SER)	13
k) Reglement für die Tätigkeit der Controlling-Kommission	14
l) Strassenreglement (StrReg)	14
m) Reglement über die Wasserversorgung (Wasserversorgungs-Reglement WVR)	16
<b>Art. 3 Aufhebung von Erlassen</b>	<b>17</b>
<b>Art. 4 Inkrafttreten</b>	<b>17</b>

Ausgabe vom 1. Januar 2024

## **Reglement zur teilweisen Neuorganisation**

(vom 28. November 2023)

Gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Büron Folgendes:

### **Art. 1** *Umbenennung von Erlassen*

Es werden keine Erlasse umbenannt.

### **Art. 2** *Änderung von Erlassen*

#### **a) Abfallentsorgungsreglement (AEReg)**

Das Abfallentsorgungsreglement wird wie folgt geändert:

#### **Art. 3 Abs. 2**

<sup>2</sup> Für den Vollzug dieses Reglementes ist *der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle* zuständig.

#### **Art. 5 Abs. 1, 2**

<sup>1</sup> *Die zuständige Stelle* fördert und unterstützt alle von den Schulen und von den ortsansässigen Vereinen durchgeführten Sammeltätigkeiten auf dem Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> *Die zuständige Stelle* kann an solche Sammeltätigkeiten finanzielle Beiträge ausrichten.

#### **Art. 6 Abs. 3**

<sup>3</sup> *Die zuständige Stelle* kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

#### **Art. 7**

Das Abfallentsorgungswesen und die öffentlichen Sammelstellen stehen unter der Aufsicht *der zuständigen Stelle*.

#### **Art. 8 Abs. 1, 2**

<sup>1</sup> Die unmittelbare Ueberwachung des Abfallentsorgungswesens ist *der zuständigen Stelle* übertragen.

#### **Art. 9**

*Die zuständige Stelle* kann im Bereiche Abfallentsorgung mit juristischen oder natürlichen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts Verträge abschliessen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Stimmberechtigten gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 11 Abs. 3**

<sup>3</sup> *Die zuständige Stelle* ordnet im Einzelfall die notwendigen Massnahmen an.

### **Art. 14 Abs. 2, 3**

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle kann die Eigentümer, die Mieter und Pächter von überbauten Grundstücken verpflichten, eine eigene Kompostiermöglichkeit auf der Parzelle zu schaffen, es sei denn, es könne eine gemeinsame Kompostiermöglichkeit in unmittelbarer Nähe nachgewiesen werden.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle kann für die landwirtschaftlichen Abfälle besondere Vorschriften aufstellen.

### **Art. 19 Abs. 2**

<sup>2</sup> Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr- und Sammlungen nur mit Bewilligung des Vorstands des GALL (Abfuhr-/Sammlungen für Hauskehricht/Haushalt-Sperrgut) oder der zuständigen Stelle (Abfuhr-/Sammlungen für Separatabfälle) übergeben werden.

### **Art. 20**

Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Hauskehrichts (einschliesslich Haushalt-Sperrgut) werden vom Vorstand des GALL in der Vollzugsverordnung zum Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem resp. durch die zuständige Stelle in der Verordnung zum Abfallreglement geregelt.

### **Art. 27**

Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle kann die zuständige Stelle eine Gebühr nach Aufwand erheben:

- Grün- und Häckselgut
- Kühlgeräte
- Elektronik- und Elektrogeräte

### **Art. 30 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die von der zuständigen Stelle erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### **Art. 31 Abs. 1, 2**

<sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung der zuständigen Stelle bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die zuständige Stelle einen Veranlagungsentscheid.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der zuständigen Stelle über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheidung innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

### **Art. 34**

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte der zuständigen Stelle oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

### **Art. 36**

Die zuständige Stelle ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen, soweit deren Regelung in diesem Reglement nicht erfolgt ist.

## **b) Bau und Zonenreglement**

Das Bau- und Zonenreglement wird wie folgt geändert:

### **Art. 2 Abs. 3 und 4**

<sup>3</sup> In den übrigen Fällen ist der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle die zuständige Behörde.

<sup>4</sup> Zur Beurteilung schwieriger Planungs-, Bau- und Nutzungsfragen kann *die zuständige Stelle* auf Kosten des Gesuchstellers neutrale und für die zu prüfende Frage qualifizierte Fachleute beiziehen.

#### **Art. 3 Abs. 1**

<sup>1</sup> *Die zuständige Stelle* kann Ausnahmen im Sinne von § 37 PBG bewilligen. Ausnahmen aus wichtigen Gründen kommen insbesondere in Betracht:

- a) Für öffentliche und gemeinnützige Bauten
- b) Beim Umbau bestehender reglementwidriger Bauten, wenn die Voraussetzungen von § 178 PBG erfüllt sind und wenn der Umbau gesamthaft zur erheblichen Verbesserung der Verhältnisse führt und keine unzulässige Mehrausnutzung entsteht
- c) Zur Erhaltung oder Verbesserung des Ortsbildes oder der Siedlungsqualität
- d) Für provisorische Bauten wie Verkaufsstände, Baracken usw.

#### **Art. 4 Abs. 1 bis 3**

<sup>1</sup> Siedlungslücken sind nach Möglichkeit zu schliessen, über mehrere Jahre leerstehende Gebäude zu vermeiden. *Die zuständige Stelle* führt ein Verzeichnis über die unüberbauten Bauzonen, die zu schliessenden Baulücken und leerstehende Gebäude. *Sie* unterstützt die Eigentümer im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Suche nach Käufern, Baurechtsinteressenten oder Mietern.

<sup>2</sup> *Die zuständige Stelle* macht in Baubewilligungsverfahren bei Bedarf Auflagen, um sowohl die haushälterische Nutzung des Bodens gemäss § 39 PBG wie auch eine angemessene Wohnqualität sicherzustellen.

<sup>3</sup> *Die zuständige Stelle* kann bei Bauprojekten und Gestaltungsplänen einen maximalen Versiegelungsanteil<sup>1</sup> vorschreiben.

#### **Art. 7 Abs. 2, 3 und 5**

<sup>2</sup> Es gelten folgende Masse:

	A III	A IV
Max. Gesamthöhe	16 m	25 m

Für betriebsbedingte Mehrhöhen kann *die zuständige Stelle* Ausnahmen bewilligen. (Darunter fallen untergeordnete Bauteile wie Kamine, Lüftungen, Aufbauten etc. von max. 2 m Höhe).

<sup>3</sup> *Die zuständige Stelle* legt die übrigen Baumasse (z.B. Überbauungsziffer) unter gebührender Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen fest. *Die zuständige Stelle* kann in der Baubewilligung Auflagen zur Gestaltung der Bauten und Freiräume anordnen, damit eine gute Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild erreicht wird.

...

<sup>5</sup> Im Sinn des haushälterischen Umgangs mit dem Boden sind die Bauten zu unterkellern. *Die zuständige Stelle* kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 8 Abs. 2**

<sup>2</sup> *Die zuständige Stelle* legt Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen fest.

#### **Art. 9 Abs. 5 und 6**

<sup>5</sup> *Die zuständige Stelle* legt im Einzelfall die zulässigen Gebäudemasse fest.

<sup>6</sup> *Die zuständige Stelle* erlässt eine Verordnung über die Pflege, die Nutzung und die Benutzung des Weihers und seiner Umgebung, die zusätzlich zu den oben stehenden Bestimmungen zu beachten ist.

#### **Art. 15 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Gefahrenkarte weist in verschiedenen Gebieten innerhalb und ausserhalb der Bauzonen Gefährdungen durch Hochwasser oder Rutschungen mit unterschiedlicher Gefahrenstufe aus.

In Baubewilligungsverfahren erlässt *die zuständige Stelle* gestützt auf die Gefahrenkarte Auflagen und Bedingungen.

**Art. 19 Abs. 7**

<sup>7</sup> *Die zuständige Stelle* erlässt eine Verordnung über die Pflege, die Nutzungen und die Benutzung des Weihers und seiner Umgebung, die zusätzlich zu den oben stehenden Bestimmungen zu beachten ist.

**Art. 21 Abs. 5**

<sup>5</sup> Wird ein überwiegendes Interesse an der Veränderung oder Beseitigung eines Naturobjektes nachgewiesen, kann *die zuständige Stelle* eine entsprechende Bewilligung mit der Auflage erteilen, dass in der unmittelbaren Umgebung gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.

**Art. 23 Abs. 3**

<sup>3</sup> *Die zuständige Stelle* kann Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhaltes nach Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer festlegen und Beiträge entrichten.

**Art. 27 Abs. 4 und 5**

<sup>4</sup> *Die zuständige Stelle* kann in Baubewilligungen die Überdachung von Lager-, Abstell- und Umschlagplätzen vorschreiben, soweit dies zum Schutz und zur Gestaltung der Landschaft, insbesondere der Siedlungsränder, erforderlich ist.

<sup>5</sup> *Die zuständige Stelle* kann für ortsbaulich wichtige oder quartierrelevante Projekte ein qualitätssicherndes Vergleichsverfahren verlangen.

**Art. 29**

*Die zuständige Stelle* kann am Bauzonenrand Ausnahmen zum ordentlichen Grenzabstand gem. § 122 Abs. 1 PBG bewilligen, wenn die Voraussetzungen von Abs. 2 erfüllt sind. Unabhängig von der Gesamthöhe gilt ein minimaler Grenzabstand von 2.0 m.

**Art. 32 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Antennen sind in erster Linie in den Arbeitszonen und in der Zone für öffentliche Zwecke zu erstellen. Bestehende Standorte sind vorzuziehen. Die Antennen sind unauffällig zu gestalten. *Die zuständige Stelle* kann Auflagen (zum Beispiel betreffend Höhe und Gestaltung der Antennen) formulieren.

<sup>3</sup> Antennen in der Dorfzone, in der Kernzone sowie in der zweigeschossigen Arbeits- und Wohnzone sind nur zulässig, wenn kein Standort in einer Zone gemäss Abs. 2 möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Anlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen. Die Antennen sind unauffällig zu gestalten. *Die zuständige Stelle* kann Auflagen (zum Beispiel betreffend Höhe und Gestaltung der Antennen) formulieren.

**Art. 33 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann in der Baubewilligung Bepflanzungen mit mehrheitlich einheimischen, standortgerechten Pflanzenarten zur Begrünung des Siedlungsbereichs verlangen. Dazu ist in der Regel ein Bepflanzungsplan einzureichen. Bei kleineren Bauvorhaben kann *die zuständige Stelle* auf diesen Plan verzichten.

...

<sup>3</sup> *Die zuständige Stelle* kann für die Ausführung von Bepflanzungen eine finanzielle Sicherstellung verlangen.

**Art. 35 Abs. 4, 6 und 9**

<sup>4</sup> Anlagen ab 40 Abstellplätzen sind grösstenteils flächensparend in ein Gebäudevolumen zu integrieren, wobei funktionale Zusammenhänge (zum Beispiel gemeinsam genutzte Parkplätze zweier Verkaufslokale) ebenfalls zu berücksichtigen sind. *Die zuständige Stelle*



kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren. Sie kann aber auch bei kleineren Anlagen die unterirdische Anlegung von Abstellplätzen verlangen, wenn oberirdische Abstellplätze die Freiflächen zu stark beschneiden oder unerwünschte Immissionen auf einzelne Wohnungen verursachen würden.

...

<sup>6</sup> Die zuständige Stelle kann nach Massgabe des Strassengesetzes das Ausmass der Abstellplätze herabsetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen. Sie kann auch vorschreiben, dass die Abstellplätze unterirdisch anzulegen sind.

...

<sup>9</sup> Aufgrund eines Mobilitätskonzepts kann die zuständige Stelle von den vorhergehenden Bestimmungen Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 41 Abs. 2 und 4**

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle kann im Gestaltungsplan- oder Baubewilligungsverfahren ein Beleuchtungskonzept verlangen und durch qualifizierte Fachleute prüfen lassen. Dabei ist das Merkblatt «Lichtverschmutzung» der Zentralschweizer Umweltfachstellen massgebend.

...

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den obigen Bestimmungen bewilligen.

#### **Art. 42 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle legt den massgebenden Stundenansatz zwischen Fr. 60. – und 200. – fest.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle kann zur Sicherstellung von Gebühren und Ersatzabgaben Kostenvorschüsse verlangen.

### **c) Informations- und Datenschutzreglement**

Das Datenschutzreglement wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2 Abs. 1 - 5**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle der Gemeindeverwaltung informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

<sup>5</sup> Weitere Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle.

#### **Art. 11**

Die zuständige Stelle kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

#### **Art. 17 Abs. 4**

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid ist die Einsprache an die zuständige Stelle zulässig.

#### **Art. 21 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle legt die Gebühren in einer Verordnung fest.

## **Art. 22**

*Die zuständige Stelle* kann für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

## **d) Feuerwehrrglement der Gemeinden Büron und Schlierbach für die „Feuerwehr Büron-Schlierbach,, Büron**

Das Feuerwehrrglement wird wie folgt geändert:

### **Art. 4 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht *des Gemeinderates oder eine andere vom Gemeinderat bezeichneten Stelle* der Trägergemeinde Büron.

<sup>2</sup> *Die zuständige Stelle* der Trägergemeinde wählt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere.

### **Art. 6 Abs. 3**

<sup>3</sup> *Die zuständige Stelle* der Trägergemeinde sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.

### **Art. 9 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch *die zuständige Stelle* der Vertragsgemeinden gewählt.

### **Art. 11 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant ist *der zuständigen Stelle* der Trägergemeinde unterstellt.

### **Art. 32 Abs. 2, 3**

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission oder die Veranlagung der Ersatzabgabe kann nach § 103 bzw. § 107 FSG *bei der zuständigen Stelle* der Wohnsitzgemeinde Einsprache eingereicht werden.

<sup>3</sup> Gegen den Einspracheentscheid *der zuständigen Stelle* betreffend die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. In den übrigen Fällen ist innert 20 Tagen die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde beim Finanzdepartement gegeben.

## **e) Friedhofreglement (FHRegl)**

Das Friedhofreglement wird wie folgt geändert:

### **Art. 1 Abs. 1, 2**

<sup>1</sup> Die Friedhofanlage in Büron und das Bestattungswesen untersteht der Aufsicht *des Gemeinderates oder eine andere vom Gemeinderat bezeichneten Stelle* von Büron.

<sup>2</sup> *Der zuständigen Stelle* von Büron stehen sämtliche aus diesem Reglement sich ergebenden Kompetenzen zu, namentlich:

- a. Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung;
- b. Vollzug des Friedhofreglementes und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften;
- c. Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes;
- d. Wahl einer Friedhofkommission.

## **Art. 2**

*Die zuständige Stelle* kann mit Unternehmen, welche Leichentransporte vornehmen, entsprechende Verträge abschliessen. Die Unternehmen müssen über Leichentransportfahrzeuge verfügen, welche als solche vom Strassenverkehrsamt zugelassen sind.

## **Art. 3 Abs. 1**

<sup>1</sup> *Die zuständige Stelle* von Büron überträgt die unmittelbare Überwachung des gesamten Friedhof- und Bestattungswesens dem Friedhofverwalter.

## **Art. 5**

Das Verfügungsrecht über alle im Friedhof Büron gelegenen Begräbnisplätze steht *der zuständigen Stelle* von Büron zu.

## **Art. 9 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Friedhofverwaltung hat *die zuständige Stelle* über alle erteilten Bewilligungen in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 12 Abs. 4**

<sup>4</sup> *Die zuständige Stelle* kann Ausnahmen bewilligen.

## **Art. 19**

Wenn die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung ablehnen oder wenn der Verstorbene eine kirchliche Bestattung abgelehnt hat, dann ist das Begehren um Anordnung einer zivilen Bestattung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Der Friedhofverwalter oder ein *Mitarbeitender der zuständigen Stelle* haben bei der Bestattung anwesend zu sein.

## **Art. 20**

*Die zuständige Stelle* von Büron kann mit anderen Trägerschaften der Feuerbestattung Verträge abschliessen.

## **Art. 23 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Grabkonzession begründet keine wohlerworbenen Rechte. Aus schwerwiegenden Gründen kann *die zuständige Stelle* von Büron die Verlegung von Grabstätten nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung anordnen.

## **Art. 25 Abs. 4**

<sup>4</sup> Bei den Urnen-Familiengräbern ist die Grabbesetzung nicht festgelegt. Es wird jedoch nur ein Bestattungsrecht für Familienangehörige, das heisst für den Ehepartner und den eingetragenen Partner des Erstverstorbenen, dessen Nachkommen sowie für ledige Geschwister begründet. *Die zuständige Stelle* kann Ausnahmen bewilligen.

## **Art. 26 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Grabesruhe für Reihen- und Familien-Urnengräber dauert generell 15 Jahre. Für Urnenbeisetzungen in Erdbestattungsfeldern gilt eine Grabesruhe von 10 Jahren. *Die zuständige Stelle* kann Ausnahmen bewilligen.

## **Art. 30 Abs. 3**

<sup>3</sup> *Die zuständige Stelle* ist berechtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder den verlangten Korrekturen entsprechen auf dem Wege der Ersatzvornahme entfernen zu lassen.

## **Art. 47**

*Die zuständige Stelle* von Büron kann einen Grabunterhaltsfonds für den ganzen Friedhofkreis einrichten. Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.

### **Art. 53**

Die Bestattungs- und Konzessionsgebühren werden durch *die zuständige Stelle* festgelegt und sind in den Ausführungsvorschriften zum Friedhofreglement geregelt. *Die zuständige Stelle* hat die Pflicht eine lineare Gebührenanpassung gemäss dem veränderten Lebenskostenindex zu Beginn jeder Amtsperiode auf den kommenden Jahresbeginn zu prüfen. *Sie* kann die Gebühren auf runde Beträge festlegen.

### **Art. 55 Abs. 1, 2**

<sup>1</sup> Über Beschwerden aus der Anwendung dieses Reglementes entscheidet *die zuständige Stelle* nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen *der zuständigen Stelle* kann beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

### **Art. 57**

*Die zuständige Stelle* von Büron ist im Einvernehmen mit dem Gemeinderat von Schlierbach ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen, soweit deren Regelung in diesem Reglement nicht erfolgt ist. In diesen Ausführungsvorschriften werden insbesondere die Bestimmungen zu den einzelnen Grabarten, Grabdenkmäler, Grabbepflanzungen sowie die Gebühren geregelt.

### **Art. 60 Abs. 1**

<sup>1</sup> *Die zuständige Stelle* von Büron bestimmt das Inkrafttreten.

### **Art. 61 Abs. 1**

<sup>1</sup> Wer gegen die Vorschriften dieses Friedhofreglementes und weiterer Erlasse verstösst, wird durch *die zuständige Stelle* von Büron, nachdem dieser erfolglos einen rechtskräftigen Verwaltungsentscheid getroffen hat, bei der Staatsanwaltschaft von Sursee verzeigt (Art. 292 StGB).

## **f) Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

### **Art. 31 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht obliegt *dem Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle*.

## **g) Personal- und Besoldungsreglement**

Das Personal- und Besoldungsreglement wird wie folgt geändert:

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Zuständige Behörde für Personalentscheide ist *der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle*.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat oder *die zuständige Stelle* erlässt den Stellenplan und legt die dazugehörigen Richtpositionen fest. Er reiht ferner die Mitarbeiter in die einzelnen Besoldungsklassen und Stufen ein.

<sup>3</sup> Für nebenamtliche Funktionen (Gemeinderäte, Rechnungskommission, Schulpflege, Urnenbüro, Kommissionen) kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen ohne Einreihung in eine Besoldungsklasse festlegen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Ausrichtung pauschaler Vergütungen und Spesen anstelle der in kantonalen Verordnungen festgelegten Ansätzen durch Gemeinderatsbeschluss.

<sup>5</sup> Die Rechnungskommission ist über die Beschlüsse des Gemeinderates, welche in Anwendung dieses Artikels ergehen, zu orientieren.

### **Art. 6 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Der Gemeinderat oder *die zuständige Stelle* kann für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes in Einzelfällen eine Ermächtigung vorsehen. Diese darf erteilt werden, wenn es ein besonderes Interesse der Gemeinde verlangt, oder wenn das öffentliche Interesse nach einem unabhängigen Beamten dadurch nicht berührt ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat oder *die zuständige Stelle* regelt die Art und Höhe der Ablieferung, bzw. Abgeltung von Einkünften, die aus solchen Nebenbeschäftigungen, bzw. Ausübung von öffentlichen Aemtern stammen, insbesondere wenn hierfür Arbeitszeit oder Infrastrukturen der Gemeinde beansprucht werden.

## **h) Reglement über die Bürgerrechtskommission**

Das Reglement über die Bürgerrechtskommission der Gemeinde wird wie folgt geändert:

### **Art. 3 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder, *der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle* können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.

### **Art. 4 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Einladung und Traktandenliste werden *der zuständigen Stelle* zur Kenntnisnahme zugestellt.

### **Art. 9 Abs. 2**

<sup>2</sup> *Die zuständige Stelle* erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

### **Art. 12, lit I.**

- a. Orientierung und Hilfeleistung an Einbürgerungsinteressierte
- b. Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen
- c. Vervollständigen der Gesuchsunterlagen
- d. Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen
- e. Einholen und Entgegennahme von Einbürgerungsberichten (Referenzauskünfte, Amt für Migration, Luzerner Polizei, Sozialamt, Steueramt, Betreibungsamt, Strafregisterauszug, wo sinnvoll Schulleitung, Arbeitgeber, etc.)
- f. Vorbereitung und Durchführung der Aktenaufgabe zuhanden der Bürgerrechtskommission
- g. Organisation der Einbürgerungsgespräche
- h. Öffentliche Bekanntgabe der Einbürgerungswilligen
- i. Protokollführung bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission
- k. Ausfertigung der Einbürgerungsentscheide
- l. Orientierung *der zuständigen Stelle* mit der Traktandenliste und mit dem Protokoll
- m. Rechnungstellungen an die Gesuchsteller
- n. Veröffentlichung der Namen der Eingebürgerten im Anschlagkasten, im Poschtab und auf der Homepage.

**Art. 14 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch *die zuständige Stelle* festgelegt und sind diesem Reglement im Anhang I aufgeführt.

**Art. 15**

Die Kommissionsmitglieder erhalten das ordentliche Sitzungsgeld für Kommissionsarbeiten der Gemeinde Büron. Über ausserordentliche Entschädigungen entscheidet *die zuständige Stelle*.

**i) Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund**

Das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund wird wie folgt geändert:

**Art. 6**

<sup>1</sup> *Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle* legt die Berechtigung für eine Parkkarte in der „Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund“ fest.

<sup>2</sup> Für Baustellen und Servicearbeiten kann *die zuständige Stelle* eine zeitlich befristete Regelung erlassen.

<sup>3</sup> *Die zuständige Stelle* kann die Anzahl Parkkarten beschränken.

**Art. 8 Abs. 2**

<sup>2</sup> *Die zuständige Stelle* legt die Parkgebühren zwischen Fr. 0.00 und Fr. 260.00 pro Monat fest.

**Art. 13**

<sup>1</sup> *Die zuständige Stelle* erlässt nötigenfalls nach § 26 des Gebührengesetzes einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe, wenn die gebührenpflichtige Person dies innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung verlangt bzw. wenn die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen wird.

<sup>2</sup> Entscheide *der zuständigen Stelle* über Einsprachen und den Entzug von Bewilligungen können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Luzern angefochten werden.

**Art. 16 Abs. 3-4**

<sup>3</sup> *Die zuständige Stelle* legt die geltende Höhe der Parkiergebühr in der separaten "Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund" fest.

<sup>4</sup> *Die zuständige Stelle* kann gebührenfreie Zeiten festlegen.

**Art. 17 Abs. 4**

<sup>4</sup> *Die zuständige Stelle* legt die geltende Höhe der Parkiergebühr in der separaten "Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund" fest.

**Art. 18**

*Die zuständige Stelle* kann öffentliche Parkierflächen als „blaue Zone“ erklären, in denen keine Gebühren zu bezahlen sind.

**Art. 19 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Gebühren auf öffentlichem Grund können mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren, Schrankenanlagen, durch einen *von der zuständigen Stelle* beauftragten Parkplatzdienst oder auf eine andere *von der zuständigen Stelle* festzulegende Weise erhoben werden.

### **Art. 21 Abs. 1**

<sup>1</sup> Auf Gesuch der Eigentümerschaft kann *die zuständige Stelle* Parkierflächen im privaten Eigentum diesem Reglement unterstellen.

## **j) Reglement über die Siedlungsentwässerung (Siedlungsentwässerungs-Reglement SER)**

Das Siedlungsentwässerungsreglement wird wie folgt geändert:

### **Art. 3 Abs. 2**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.

<sup>2</sup> *Die zuständige Stelle* erlässt, gestützt auf das vorliegende Reglement, eine Vollzugsverordnung in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:

- a) Der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
- b) Die Gebührentarife;
- c) Die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung;
- d) Die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21;
- e) Die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 23.

### **Art. 19 Abs. 1**

<sup>1</sup> *Die zuständige Stelle* erstellt im Rahmen des GEP einen Massnahmenplan.

### **Art. 21 Abs. 2**

<sup>2</sup> *Die zuständige Stelle* hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.

### **Art. 23 Abs. 3**

<sup>3</sup> An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt *die zuständige Stelle* in der Vollzugsverordnung.

### **Art. 38 Abs. 5**

<sup>5</sup> Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren über eine neue Tarifzonen zuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-) oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 39 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies gilt unter anderem bei:

- hohem Versiegelungsgrad, unverhältnismässig kleiner Grundstücksfläche, überdurchschnittlicher Wohnbarkeit, hoher Nutzungsintensität, überdurchschnittlicher Anforderungen an Abnahmebereitschaft, hohem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, Belastungsspitzen usw. + 1 bis 6 Tarifzonen
- tiefem Versiegelungsgrad (bzw. Retentions- oder Versickerungsmassnahmen), unverhältnismässig grosser Grundstücksfläche, unterdurchschnittlicher Wohnbarkeit, geringer Nutzungsintensität usw. - 1 bis 6 Tarifzonen

Die Details regelt *die zuständige Stelle* in der Vollzugsverordnung.

**Art. 42 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. *Die zuständige Stelle* regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

**Art. 43 Abs. 8**

<sup>8</sup> Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser und für das Ableiten von Regen-, Grund-, Quell- oder Hangwasser aus Baugruben in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe der Sondergebühr wird durch *die zuständige Stelle* in der Vollzugsverordnung festgelegt.

**Art. 45 Abs. 1**

<sup>1</sup> Für grosse Grundstücke, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad oder eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m<sup>2</sup>, berücksichtigt. Die Details regelt *die zuständige Stelle* in der Vollzugsverordnung.

**Art. 54 Abs. 1**

<sup>1</sup> *Die zuständige Stelle* kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

**k) Reglement für die Tätigkeit der Controlling-Kommission**

Das Reglement für die Tätigkeit der Controlling-Kommission wird wie folgt geändert:

**Art. 6 Abs. 1 und 3**

<sup>3</sup> *Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle* stellt der Controlling-Kommission die dafür notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

**Art. 7 Abs. 2**

<sup>2</sup> *Die zuständige Stelle* kann nach Absprache mit der Controlling-Kommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

**Art. 8 Abs. 2**

<sup>2</sup> Für die Akteneinsicht wendet sie sich an *die zuständige Stelle* und/oder den Gemeindegemeinschafter.

**l) Strassenreglement (StrReg)**

Das Strassenreglement wird wie folgt geändert:

**Art. 4**

Bewilligungen für den gesteigerten Gemeindegebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch *den Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle* erteilt.



### **Art. 5 Abs. 3**

<sup>3</sup> Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist *die zuständige Stelle*.

### **Art. 13 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> *Die zuständige Stelle* bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde zu unterhaltenden Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

<sup>2</sup> *Die zuständige Stelle* kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

### **Art. 14**

*Die zuständige Stelle* kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

### **Art. 17 Abs. 3**

<sup>3</sup> *Die zuständige Stelle* ist ermächtigt den Beitragssatz an die Unterhaltsgenossenschaft aufgrund der Charakteristik des Strassennetzes pauschal festzulegen.

### **Art. 24 Abs. 2**

<sup>2</sup> *Die zuständige Stelle* legt die Gebührenhöhe fest. Die Bemessung richtet sich insbesondere nach den Kriterien gemäss § 27 Abs. 2 StrG (§ 28 Abs. 2 StrG).

### **Art. 25**

*Die zuständige Stelle* stellt dem Fahrzeughalter eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.

### **Art. 26**

*Die zuständige Stelle* erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.

### **Art. 31**

Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a) zu Kantonsstrassen 6 m,
- b) zu Gemeindestrassen 4 m, 1
- c) zu Güterstrassen und Privatstrassen 4 m.

*Die zuständige Stelle* bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

### **Art. 32**

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann *die zuständige Stelle* zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b) Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c) Containerplätze,
- d) Balkone,
- e) Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g) Stützmauern und Böschungen,
- h) öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

### **Art. 34 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

### **Art. 35 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

## **m) Reglement über die Wasserversorgung (Wasserversorgungs-Reglement WVR)**

Das Wasserversorgungsreglement wird wie folgt geändert:

### **Art. 29 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.

### **Art. 37 Abs. 5**

<sup>5</sup> Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren über eine neue Tarifzonen-Zuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-) oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 38 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies gilt unter anderem bei:

- unverhältnismässig kleiner Grundstücksfläche, überdurchschnittlicher Wohnbarkeit, hoher Nutzungsintensität, überdurchschnittlichen Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlichem Brandschutz, Belastungsspitzen usw.  
+ 1 bis 6 Tarifzonen
- unverhältnismässig grosser Grundstücksfläche, unterdurchschnittlicher Wohnbarkeit, fehlendem Brandschutz, geringer Nutzungsintensität, usw.  
- 1 bis 6 Tarifzonen

Die Details regelt die zuständige Stelle in der Vollzugsverordnung.

### **Art. 39 Abs. 2 lit b**

<sup>2</sup> Jedes an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss Art. 37 Abs. 5 und Art. 38 einer Tarifzone zugewiesen. Die Einteilung in eine Tarifzone erfolgt:

- a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
- b) und/oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Hydrantendispositivs liegt. Der Schutzbereich des öffentlichen Hydrantendispositivs legt die zuständige Stelle in der Vollzugsverordnung fest und hält sich dabei an die Vorgaben des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (FSG).

### **Art. 41 Abs. 4**

<sup>4</sup> Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Wasserbezüger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

**Art. 42 Abs. 9**

<sup>9</sup> Bei Brunnen auf öffentlichem Grund kann die Gemeinde den Wasserbezug über eine Pauschale abgelden lassen. Die Höhe der Sondergebühr wird *von der zuständigen Stelle* in der Vollzugsverordnung festgelegt.

**Art. 55 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

**Art. 3**      *Aufhebung von Erlassen*

Es werden keine Erlasse aufgehoben.

**Art. 4**      *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

6233 Büron, 28. November 2023

2023-04-01\_ Teilprojekt 3 Reglement Rechtsetzungsbefugnisse\_2304212126153880

**Gemeinderat Büron**

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Prisca Vogel

René Kirchhofer

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2023 beschlossen.